

# **Satzung der Astronomiefreunde 2000 Waghäusel e.V.**

## ***Inhaltsverzeichnis***

§1 Name und Sitz des Vereins.....	Seite 1
§2 Zweck und Ziel des Vereins .....	Seite 1
§3 Aufnahme in den Verein.....	Seite 2
§4 Mitglieder *) .....	Seite 2
§5 Jahresbeiträge.....	Seite 2
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	Seite 3
§7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	Seite 3
§8 Organe des Vereins .....	Seite 3
§9 Kassenprüfung .....	Seite 4
§10 Wahl des Gesamtvorstandes .....	Seite 5
§11 Tätigkeit des Gesamtvorstands.....	Seite 5
§12 Vereinsvermögen .....	Seite 6
§13 Auflösung des Vereins .....	Seite 6
§14 Inkrafttreten der Satzung.....	Seite 7

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 10.11.2000 gegründete Verein trägt den Namen "Astronomiefreunde 2000 Waghäusel". Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Waghäusel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Philippsburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Der Verein Astronomiefreunde 2000 Waghäusel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die der Förderung der Wissenschaft, der Forschung und der Volksbildung auf den Gebieten der volkstümlichen Astronomie und der Amateur-Astronomie dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der astronomischen Volksbildung, indem der Verein z. B.
  - astronomisches Wissen verbreitet
  - an der Verbesserung der astronomischen Schulbildung und des astronomischen Angebots der Volkshochschulen mitwirkt.
  - der Allgemeinheit durch Öffentlichkeitsarbeit die Möglichkeit bietet, sich mit der Astronomie (u. a. durch Führungen und Beobachtungen) vertraut zu machen.
  - die beobachtenden Mitglieder berät und durch Anregungen oder die Weitergabe von Erfahrungen fördert.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Rücklagen dürfen nicht risikobehaftet angelegt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

\*) Im gesamten Dokument sind sämtliche geschlechtsspezifischen Ausdrücke beidergeschlechtlich zu verstehen.

### **§3 Aufnahme in den Verein**

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sie sind nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.  
Natürliche Personen bedürfen, sofern sie nicht volljährig sind, die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Bekanntgabe des Namens, bei natürlichen Personen unter Angabe des Alters und des Wohnsitzes, bei juristischen Personen unter Angabe der Tätigkeit und des Sitzes schriftlich einzureichen.  
Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung sowie weitere Rechtsgrundlagen des Vereins (z. B. Gründungsprotokoll, Verträge) an.
3. Die Haftung des Vereins für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder Dritten durch die Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder vereinseigener Geräte entstanden sind, tritt nur ein, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

### **§4 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand beschlossen und verliehen.
2. Ordentliche Mitglieder können werden
  - Personen, die allgemein an der Astronomie und speziell an der Tätigkeit des Vereins interessiert sind und aktiv mitarbeiten wollen (persönliche Mitglieder)
  - Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen und andere Organisationen, die aufgrund besonderer Vereinbarungen die Zusammenarbeit mit dem Verein pflegen wollen (kooperative Mitglieder)
3. Ehrenmitglieder können werden
  - bisherige persönliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
  - Persönlichkeiten, deren Ehrung ein besonderes Anliegen des Vereins ist.
4. Ehrenvorsitzende  
Ein Ehrenvorsitzender muss ein ehemaliger erster oder zweiter Vorsitzender des Vereins sein. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Gesamtvorstand. Ein Ehrenvorsitzender wird durch seine Ernennung automatisch Ehrenmitglied und gehört dem Gesamtvorstand an. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
5. Alle Mitglieder sind grundsätzlich stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **§5 Jahresbeiträge**

1. Jahresbeiträge für die Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge müssen bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres in einem Betrag entrichtet sein.
2. Mitglieder, die den Beitrag bis zum 31. Januar des laufenden Jahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft von selbst (Streichung).

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, der Jahreshauptversammlung des Vereins beizuwohnen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Alle Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlung befreit. Sie genießen das Recht, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen wie ordentliche Mitglieder.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Streichung
  - d) Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:
  - a) Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - b) Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) Beitragsrückstand
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist endgültig.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an denselben.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§8 - 10)
2. der Gesamtvorstand (§11 und 12)

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Soweit die Wahrung von Vereinsangelegenheiten satzungsgemäß der Vorstandschaft übertragen ist, ist zur Beschlussfassung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss mindestens 3 Wochen vorher mit festgelegter Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag dem Gesamtvorstand schriftlich und begründet vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderungen enthalten dürfen, sind zulässig, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt. Über die Jahreshauptversammlung muss ein Protokoll aufgestellt werden, aus dem ersichtlich ist:

- a) wann und für welchen Tag die Jahreshauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) dass die Tagesordnung rechtzeitig bekanntgegeben wurde,
- c) die Zahl der anwesenden Mitglieder aus einer Anwesenheitsliste,
- d) jeder Beschluss mit zahlenmäßiger Angabe der ja- und nein-Stimmen sowie der Enthaltungen.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Versammlung, die von der Vorstandschaft oder auf Antrag von wenigstens 25 % der Mitglieder einberufen wird, ist der Jahreshauptversammlung gleichgestellt. Die außerordentliche Versammlung muss innerhalb von 3 Wochen, vom Tage der Antragstellung ab gerechnet, einberufen sein. Außerordentliche Versammlungen haben die gleichen Rechte wie die Jahreshauptversammlung.

#### **Aufgaben und Rechte der Jahreshauptversammlung:**

1. Sie wählt die Vorstandschaft auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Sie kann den Vorstandsmitgliedern oder einem einzelnen Vorstandsmitglied ihr Misstrauen aussprechen, wenn diese ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung nicht oder nur mangelhaft erfüllen, oder sich Befugnisse anmaßen, die ihnen satzungsgemäß nicht zustehen. Nach Begründung des Misstrauensantrags stimmt die Jahreshauptversammlung über die Annahme geheim ab; bei 2/3 Stimmenmehrheit muss die Vorstandschaft oder das betreffende Vorstandsmitglied sofort zurücktreten. Die notwendigen Ersatzwahlen erfolgen sofort oder in einer später einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Bekanntgabe von Vorstandsbeschlüssen, zu denen jedes Vereinsmitglied sich zu Wort melden kann.
4. Rechnungslegung, Kassenbericht und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
5. Entlastung des Gesamtvorstandes.
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins.

## **§9 Kassenprüfung**

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ersetzt werden. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins dauernd zu überwachen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Kassiers, erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Kassiers sowie der übrigen Vorstandschaft.

## **§10 Wahl des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
  - dem Jugendleiter (falls vorhanden)
  - dem/den Ehrenvorsitzenden (falls vorhanden)
  - bis zu 4 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Er ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich und leitet ihn nach Maßgabe der Vereinssatzung. Zu seiner Entlastung stehen ihm die Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Verfügung. Sie sind ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich.

2. Auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Wahl des Gesamtvorstandes auch per Akklamation erfolgen. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Ein Ehrenvorsitzender ist immer Mitglied des Gesamtvorstandes mit Sitz und Stimme und wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt (siehe §4.4). Das Amt des Jugendleiters muss nicht zwingend besetzt werden. Ob dieses Amt zu besetzen ist, entscheidet der Gesamtvorstand in einer der Mitgliederversammlung vorgelagerten Sitzung.
3. Die Vorschläge für die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgen aus den Reihen der Mitglieder.
4. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt 2 Jahre. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds schlägt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus den Reihen des Gesamtvorstands einen Nachfolger für die Restamtszeit vor. Über den Vorschlag entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Wahl. Sollte sich aus den Reihen des Gesamtvorstands kein Nachfolger finden, bestimmt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch ausübt. Das Amt wird dann durch Neuwahl wiederbesetzt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei jeder Beschlussfassung innerhalb der Vorstandssitzungen wird offen oder auf Antrag auch nur eines Mitglieds geheim abgestimmt. Die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§11 Tätigkeit des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Ämter des Gesamtvorstands sind Ehrenämter.
3. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands werden von der Vorstandschaft unter Beachtung von § 2, Ziff. 6 festgesetzt.
4. Durch Beleg nachgewiesene Barausgaben für Vereinsarbeiten werden erstattet.

## **§12 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird von der Gesamtvorstandschaft verwaltet. Sie ist verpflichtet, jährlich über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Rechnung zu legen.

Der 1. Vorsitzende kann im Jahr über einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag aus dem Vereinsvermögen verfügen. Sämtliche Ausgaben müssen belegt und gegenüber der Jahreshauptversammlung begründet werden können. Ausgaben, die größer sind als der festgesetzte Betrag, müssen im Einzelfall von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden. Diese Bestimmungen gelten nur für das Innenverhältnis des Vereins.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung für die Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist die 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, an die Stadt Waghäusel.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

## **§14 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Waghäusel, den 13.03.2015

Astronomiefreunde 2000 e.V. Waghäusel

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....